



Satzung der Apothekerkammer Bremen

i. d. F. der Bekanntmachung v. 12. August 1992 (Amtsbl. S. 420), zuletzt
geändert am 31. Mai 2021

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. 2005, S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen am 31. Mai 2021 folgende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Bremen beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Apothekerkammer Bremen ist die gesetzlich berufene Vertretung der gesamten Apotheker im Lande Bremen. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen. Sie hat ihren Sitz in Bremen.
- (2) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Apotheker“ verwendet wird, sind hierunter auch Apothekerinnen zu verstehen.

§ 2

- (1) Die Zugehörigkeit zur Apothekerkammer regelt sich nach den Vorschriften des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufgaben der Apothekerkammer ergeben sich aus § 8 des Heilberufsgesetzes.

II. Kammerversammlung und Vorstand

§ 3

Organe der Apothekerkammer sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Vorstand.

§ 4

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus allen Kammerangehörigen, soweit in § 26 des Heilberufsgesetzes nicht anderes bekannt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Ihm sollen drei selbständige Apotheker und zwei Apotheker in nicht selbständiger Stellung (Mitarbeiter oder Verwalter), von denen einer seine Tätigkeit in Bremerhaven ausüben soll, sowie ein nicht in einer öffentlichen Apotheke tätiger Apotheker angehören.



- (3) Die Vorstandswahlen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, der aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht, die die Kammerversammlung aus den Kammerangehörigen wählt. Der Wahlausschuss wird für jeweils vier Jahre gewählt. Der Wahlausschuss bestimmt durch Rundschreiben eine Frist von einem Monat, in der jeder Kammerangehörige berechtigt ist, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr als sechs Namen enthalten. Diese Vorschläge werden in den Wahlaufsatz aufgenommen. Später eingehende Vorschläge bleiben der Vorstandswahl unberücksichtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl aus den Kammerangehörigen von der Kammerversammlung gewählt. Der Präsident und sein Stellvertreter werden einzeln gewählt. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Apotheker erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt auch diese wiederum zur Stimmengleichheit, wird die Stichwahl wiederholt, bis ein Mehrheitsergebnis vorliegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des Vorstandes im Amt und führt die laufenden Geschäfte weiter.
- (6) Eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist schon vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung dieses verlangen.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Mitgliedschaft zur Kammerversammlung,
 - c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist.
- (8) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind binnen acht Wochen durch Nachwahl, die auf Beschluss des Vorstandes auch in Form einer Briefwahl durchgeführt werden kann, zu ersetzen.

§ 5

Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Satzung, die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung, die Schlichtungsordnung, die Gebührenordnung und die Geschäftsordnung,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
- e) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen.

§ 6

- (1) Die Apothekerkammer hält jährlich mindestens eine Sitzung der Kammerversammlung ab.
- (2) Darüber hinaus ist eine Sitzung der Kammerversammlung einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde
 - c) auf Antrag von mindestens 25 Kammerangehörigen.

§ 7

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Apothekerkammer nach Maßgabe der Geschäftsordnung und im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (2) Die Bekanntmachungen der Apothekerkammer erfolgen durch Rundschreiben. Der Vorstand kann eine zusätzliche Form einer Bekanntmachung beschließen; dies gilt nicht für die Bekanntmachung von Rechtsnormen.
- (3) Der Vorstand hat die Sitzungen der Kammerversammlung vorzubereiten und die von ihr gefassten Beschlüsse durchzuführen.
- (4) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Tagegelder sowie Ersatz barer Auslagen werden nach Maßgabe der darüber von der Kammerversammlung gefassten Beschlüsse gewährt.

§ 8

Der Präsident der Apothekerkammer beruft die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes ein und leitet die Verhandlungen.

§ 9

- (1) Die Einberufungsfristen für die Kammerversammlungen betragen:
 - a) für Kammerversammlungen nach § 6 Abs. 1: 21 Tage
 - b) für Kammerversammlungen nach § 6 Abs. 2: 14 Tage

Der Lauf beginnt jeweils mit dem Tage der Absendung der Einladung. Der schriftlichen Einladung oder der auf elektronischem Weg übermittelten ist die Tagesordnung beizufügen. Jede solchermaßen einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Einberufungsfrist für den Vorstand beträgt 5 Tage; sie kann erforderlichenfalls verkürzt werden. Der schriftlichen Einladung oder der auf elektronischem Weg übermittelten ist die Tagesordnung beizufügen. Im Falle der Abkürzung der Einberufungsfrist kann die Einladung auch mündlich oder telefonisch und ohne schriftliche oder der auf elektronischem Weg übermittelten Tagesordnung erfolgen. Der solchermaßen einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) In einer ordentlichen Kammerversammlung kommt ein Beschluss über die Änderung der Satzung wirksam zustande, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kammerversammlung zustimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen stehen der Satzungsänderung nicht entgegen.
- (5) In der Regel erfolgen Abstimmungen nur in der Kammerversammlung. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einstimmig eine briefliche Abstimmung beschließen, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine dringliche Angelegenheit der Kammer durch die Einberufung der Kammerversammlung untunlich verzögert würde. Die Wahl von Personen sowie Satzungsänderungen können nicht durch briefliche Abstimmung erfolgen. § 4 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Bei brieflichen Abstimmungen ist an jedes Kammermitglied ein Anschreiben mit dem jeweiligen Beschlussvorschlag und einem Abstimmungsbogen zu versenden. Innerhalb von drei Wochen vom



Absendetag (Datum des Poststempels) einschließlich angerechnet erfolgt die Abstimmung durch Brief, an der sich nur die stimmberechtigten Mitglieder beteiligen. Die Öffnung der Briefe und die Auszählung der Stimmen erfolgt in Gegenwart von mindestens vier Vorstandsmitgliedern durch einen vom Vorstand zu bestellenden Notar. Dieser hat das Ergebnis unter Beifügung seines Dienstsiegels und seiner Unterschrift in einem Protokoll zu vermerken, welches bis zum Abschluss der darauf folgenden Vorstandswahl aufzubewahren ist; es kann von jedem Kammermitglied eingesehen werden.

- (7) Eine Nachwahl gem. § 4 Abs. 8 erfolgt nach den Grundsätzen des Abs. 6 mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe in einem mit gesandten Umschlag erfolgt.
- (8) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Abweichend von Satz 1 können sich Kammerangehörige, die durch nachgewiesene Notdienstbereitschaft oder verlängerte Dienstbereitschaftszeiten an der Teilnahme verhindert sind, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Kammerangehörigen in den Sitzungen vertreten lassen. Ein Kammerangehöriger darf höchstens zwei andere nicht anwesende Kammerangehörige vertreten.

§ 10

- (1) Die Apothekerkammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, kann ein weiteres Vorstandsmitglied mit der Vertretung des Präsidenten beauftragt werden.
- (2) Erklärungen, welche die Kammer in vermögensrechtlicher Hinsicht über den normalen Geschäftsverkehr der Kammer hinaus verpflichten, sind vor ihrer Abgabe durch den Präsidenten von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu genehmigen.

III. Ausschüsse

§ 11

Die Kammerversammlung kann Ausschüsse für wichtige Arbeitsgebiete bilden.

IV. Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

§ 12

- (1) Die Kammerangehörigen besitzen nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes das aktive und passive Wahlrecht. Hierdurch haben sie das Recht auf Mitarbeit in allen Organen der Kammer.
- (2) Die Kammerangehörigen haben Anspruch auf:
 - a) Beratung und Unterstützung durch die Apothekerkammer in allen beruflichen Angelegenheiten,
 - b) Teilnahme an den von der Apothekerkammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,
 - c) Kostenlose Zustellung der von der Apothekerkammer herausgegebenen Rundschreiben.
- (3) Beschlüsse und Anordnungen, die von der Kammerversammlung im Rahmen ihres durch Heilberufsgesetz und Satzung festgelegten Aufgabenbereichs erlassen worden sind, sind für die Kammerangehörigen bindend.
- (4) Jeder Kammerangehörige hat innerhalb eines Monats den Beginn und die Beendigung seiner Berufstätigkeit im Lande Bremen bei der Apothekerkammer unter Vorlage seiner Approbationsnachweise anzuzeigen. Er hat darüber hinaus gegenüber der Apothekerkammer die Angaben zu machen, die sich aus § 5 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes ergeben.
- (5) Die Kammerangehörigen haben den Vorladungen der Organe der Apothekerkammer Folge zu leisten.

V. Haushalts- und Rechnungswesen

§ 13

- (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kammerversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zu berichten haben. Vor Erstellung des Berichtes haben die Rechnungsprüfer den oder die Betroffenen zu hören.
- (2) Der Vorstand hat der Kammerversammlung gleichzeitig den Voranschlag des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag über die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beitragsstaffel gilt bis zur Neufestsetzung durch die Kammerversammlung.
- (3) Das Kassen- und Rechnungswesen ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entsprechend den vom Vorstand gegebenen Vorschriften zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Beiträge

§ 14

- (1) Die Apothekerkammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge.
- (2) Die Veranlagung erfolgt gesondert für
 - a) selbständige Apotheker
 - b) Apotheker in nicht selbständiger Stellung einschließlich der nicht in einer öffentlichen Apotheke tätigen Kammermitglieder
 - c) Freiwillige Mitglieder
- (3) Beiträge für die Kammerangehörigen zu 2a) können nach dem jeweiligen Umsatzjahr festgelegt werden.
- (4) Der Beitrag wird in Vierteljahres-Raten erhoben, er ist jeweils am Ende eines Vierteljahres fällig.
- (5) Anträge auf Gestattung von Stundung, Herabsetzung oder Erlass des Beitrages sind bis zum Fälligkeitstage zu stellen. Die Anträge sind zu begründen; über sie entscheidet der Vorstand.
- (6) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.
- (7) Für Leistungen, die die Apothekerkammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammerangehöriger oder Dritter erbringt, werden Gebühren und Auslagen erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.